

BVL 08/2021/007

Auszug aus der Niederschrift Sitzung der Gemeindevertretung Kreien vom 10.06.2021

Öffentlicher Teil:

7.4. Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2019

Begründung:

Gemäß § 1 Kommunalprüfungsgesetz prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Gemäß § 60 KV M-V stellt die Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kreien durch Beschluss fest.

Der Jahresabschluss 2019 inklusive Anhang war dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt.

Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung sind in dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 vom 04.05.2021 zusammengefasst und liegen als Anlage bei. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2019 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Kreien. Der Prüfbericht enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung zu empfehlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kreien stellt den Jahresabschluss der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.029.973,77 € für die Ergebnisrechnung und einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 40.806,91 € für die Finanzrechnung fest. Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einer Bilanzsumme von 5.388.281,04 € ab.

Abstimmungsergebnis:

Vertreter gesamt: 7

davon anwesend: 5

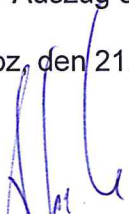
Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Lübz, den 21. Juni 2021


Alexander Leetz
Bürgermeister

